Christlich Demokratische Union Deutschlands
Landesverband Berlin

S a t z u n g

Beschlossen
auf dem

5. Landesparteitag am 11. / 12. Juni 1993
genehmigt am 14. Oktober 1993
zuletzt geändert auf dem
50. Landesparteitag am 9. Juni 2026
in der durch den Generalsekretär der CDU Deutschlands
genehmigten Fassung

CDU Landesverband Berlin
Steifensandstr. 8
14057 Berlin

T +49 30/326 90 40
cduberlin@cdu.berlin
www.cdu.berlin

Deutsche Bank Filiale Berlin
IBAN: DE 68 1007 0000 0107 1166 00
BIC: DEUTDEBBXXX

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS II

ABSCHNITT I AUFGABE UND MITGLIEDSCHAFT 4

§ 1 SELBSTVERSTÄNDNIS UND AUFGABE 4
§ 2 NAME, SITZ 4
§ 3 VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT 5
§ 4 AUFNAHME 5
§ 5 ÄNDERUNGEN DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT 7
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 8
§ 6A MITGLIEDERBEFRAGUNGEN 9
§ 7 EHRENRAT 9
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 9
§ 9 AUSSCHLUSS 10
§ 10 ORDNUNGSMAßNAHMEN 11
§ 11 BESCHRÄNKUNG DER WÄHLBARKEIT 12

ABSCHNITT II AUFBAU DES LANDESVERBANDES 13

§ 12 GLIEDERUNGEN 13
§ 13 DER KREISVERBAND 13
§ 14 ORGANE DES KREISVERBANDES 14
§ 15 KREISPARTEITAG 14
§ 15A ÖFFENTLICHKEIT DES KREISPARTEITAGS, REDE- UND ANTRAGSRECHT 16
§ 16 KREISAUSSCHUSS 17
§ 17 KREISVORSTAND 18
§ 18 DER ORTSVERBAND 19
§ 18A REGIONALKONFERENZEN 20
§ 19 VEREINIGUNGEN 20
§ 20 FOREN, ARBEITSKREISE UND FACHAUSSCHÜSSE 21
§ 21 PARTEIGERICHTE 23

ABSCHNITT III ORGANE DES LANDESVERBANDES 23

§ 22 ORGANE 23
§ 23 LANDESPARTEITAG 24
§ 24 AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGS 25
§ 24A LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 26
§ 25 KLEINER LANDESPARTEITAG 26
§ 26 AUFGABEN DES KLEINEN LANDESPARTEITAGS 27
§ 27 LANDESVORSTAND 28
§ 28 AUFGABE DES LANDESVORSTANDES 29
§ 28 A HAFTUNG 30
§ 29 AUFGABEN DES GENERALSEKRETÄRS 31
§ 30 EINGRIFFSRECHTE DES LANDESVORSTANDES 31

ABSCHNITT IV FINANZWESEN 32

§ 31 BEITRÄGE 32
§ 32 KASSENFÜHRUNG 32
§ 33 RECHNUNGSPRÜFUNG 33
§ 34 RECHTSGESCHÄFTLICHE HAFTUNG 33

ABSCHNITT V VERFAHRENSVORSCHRIFTEN 34

§ 35 TAGESORDNUNG 34
§ 36 EINLADUNG ZU VERSAMMLUNGEN 35
§ 37 SITZUNGSLEITUNG 36
§ 38 SITZUNGSORDNUNG 37
§ 39 SITZUNGSBERICHT 38
§ 40 REDEORDNUNG 38

§ 41 Mandatsprüfungskommission 39
§ 42 Antragskommission 40
§ 42a Wahlvorbereitungskommission 40
§ 43 Abstimmung 41
§ 43a Erforderliche Mehrheiten und Feststellung der Mehrheit 42
§ 44 Wahlen 43
§ 44a Angemessene Berücksichtigung von Frauen 43
§ 44b Einzelwahl, verbundene Einzelwahl, Gruppenwahl und Gesamtwahl 45
§ 44c Feststellung des Wahlergebnisses, Auf- und Abrundung 46
§ 45 Wahlgrundsätze, Wahlfehler 47

ABSCHNITT VI SCHLUSSVORSCHRIFT 48

§ 46 Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes 48
§ 47 Sonstiges 49

VERHALTENSREGELN 50

1. Mitgliedschaft 50
2. Parteispenden 51
3. Amt und Mandat 52
4. Innere Inkompatibilität 53
5. Partei und Öffentlichkeit 53

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DER CDU BERLIN 55

I. Mitgliedsbeitrag 55
II. Sonderbeitrag 56
III. Beitrag der Kreisverbände 57
IV. Spenden 58
V. Spendenrichtlinien 59

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE NOMINIERUNG 61

DER KANDIDATEN FÜR BUNDESTAGSWAHLEN 61

UND EUROPAWAHLEN 61

§ 1 Aufstellung von Kandidaten 61
§ 2 Landesvertreterversammlung 61
§ 3 Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung 62
§ 4 Einberufung der Landesvertreterversammlung 62
§ 5 Wahl der Landesliste 63
§ 7 Wahlkreisversammlung 64
§ 9 Einberufung der Wahlkreisversammlung 66
§ 10 Wahl der Wahlkreisbewerber 66

AUSZUG AUS DEM PARTEIENGESETZ 68

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien 68
§ 11 Vorstand 68
§ 14 Parteischiedsgerichte 69
§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern 69

Abschnitt I

Aufgabe und Mitgliedschaft

§ 1

Selbstverständnis und Aufgabe

(1) Die Christliche Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten. Die CDU ist eine Partei von Bürgern, die sich in ihrem Handeln zum Wohle der Gesellschaft von christlichen Wertvorstellungen und von humanistischer Ethik leiten lassen.

(2) Der Landesverband Berlin der CDU tritt ein für:

- Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit;
- Marktwirtschaft mit sozialer Bindung in ökologischer Verantwortung;
- Vollendung der inneren Einheit Deutschlands in einem freien und vereinten Europa;
- soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit;
- Solidarität mit unterdrückten und notleidenden Völkern;
- Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Landesverband Berlin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Lande Berlin. Er führt den Namen ”Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - Landesverband Berlin - ”. Seine Kreisverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin.

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann der Bewerber zunächst als Gast in der Partei mitarbeiten.

(3) Für die Dauer eines Jahres ist eine Gastmitgliedschaft möglich, sofern nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zutrifft. Das Gastmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Zur Zahlung von Beiträgen ist es nicht verpflichtet. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) oder schriftlich gestellt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der gemäß Abs. 4 zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist ausschließlich der Eingang beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Der Ortsverband, bei dem der Bewerber als Mitglied geführt werden soll, und ggf. auch der Ortsverband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb

der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier bzw. im Falle einer Fristverlängerung fünf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(4) Örtlich zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen; dieser ist dann der örtlich allein zuständige Kreisverband. Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes unverzüglich nach Eingang des Aufnahmeantrags anzuhören. Über den Umgang mit sonstigen Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(5) Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand das Mitglied einem Ortsverband zu. Dies ist, sofern nicht ein Fall des Absatzes 4 Satz 4 vorliegt, in der Regel der Ortsverband des Wohnsitzes bzw. des Arbeitsplatzes. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes Ausnahmen zulassen; sofern der Ortsverband des Wohnsitzes dem Kreisverband angehört, ist dieser zuvor anzuhören.

(6) Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der Bewerber innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(7) Der Landesvorstand kann binnen eines Monats nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft suspendieren, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist.

(8) Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten beginnen spätestens mit dem Tage der Mitteilung der Entscheidung über

den Aufnahmeantrag.

(9) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft werden vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich in der ZMD erfasst und gespeichert. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts und der Datenschutz-Ordnung der CDU Deutschlands.

§ 4a

Widerruf der Aufnahme

(1) Der Landesvorstand kann binnen eines Monats nach der Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Als wesentlicher Umstand gilt insbesondere die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei innerhalb der letzten 5 Jahre vor der beantragten Aufnahme.

(3) Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung nach Abs. 2 innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 5

Änderungen der örtlichen Zuständigkeit

(1) Ein Mitglied hat das Recht, auf schriftlichen Antrag seine Überweisung an den Ortsverband seines Wohnsitzes zu verlangen.

(2) Über den schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband innerhalb desselben Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände. Der aufnehmende Ortsverband muss zustimmen. Beantragt ein Mitglied, an einen örtlichen nicht zuständigen Kreisverband überwiesen zu werden, so entscheiden die beteiligten Kreisvorstände. Der abgebende und aufnehmende Kreis- und Ortsvor-

stand muss zustimmen. Weichen die Entscheidungen der beteiligten Kreisvorstände voneinander ab, so entscheidet der Landesvorstand endgültig. Der Ort des Arbeitsplatzes kann Begründung für eine Überweisung in den dort zuständigen Ortsverband sein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit können als Kandidaten für politische Vertretungen aufgestellt werden, sofern nicht durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes zugelassen ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag oder Kleinen Landesparteitag auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.

(6) Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der jeweiligen Parteitage zu Ehrenmitgliedern der Vorstände gewählt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 6a

Mitgliederbefragungen

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Landesverbands- oder Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand, der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7

Ehrenrat

Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Ehrenrat, der bis zu neun Mitglieder umfasst. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für vier Jahre gewählt. Der Ehrenrat kann von allen Gremien der Partei um Rat befragt werden. Seine Feststellungen haben keine rechtliche Bindung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dem Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkannt wird. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt ferner, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband auf elektronischem Wege oder schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(3) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht be-

zahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

(4) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU) derjenigen persönlichen Daten in der ZMD, die zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlich sind (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU).

§ 9

Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder beharrlich seine satzungsgemäßen Pflichten missachtet und der Partei damit schweren Schaden zufügt.

(2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;

3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet;

5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;

6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;

7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;

8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;

9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;

10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;

11. seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet;

12. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;

13. die für Angestellte der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt

(3) Der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes und der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Über den Antrag entscheidet das Kreisparteigericht des zuständigen Kreisverbandes.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach § 10 für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegenüber Mitgliedern, die das Ansehen oder die Interessen der Partei schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. die Verwarnung;

2. der Verweis;
3. die Enthebung von Parteiämtern;
4. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Ordnungsmaßnahmen können durch den zuständigen Orts- oder Kreisvorstand sowie den Landesvorstand erlassen werden.

(4) Das Mitglied und der Landesvorstand sind über die Einleitung des Verfahrens, in dem eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, darzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen in Textform gegenüber dem zuständigen Parteivorstand zu äußern.

(5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

§ 11

Beschränkung der Wählbarkeit

(1) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts dürfen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf - Vorstandsämter gewählt werden.

(2) Angestellte der Partei dürfen an den Sitzungen des Vorstandes der Organisationsstufe, auf der sie ihre Tätigkeit ausüben, nur beratend teilnehmen.

Abschnitt II

Aufbau des Landesverbandes

§ 12

Gliederungen

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsverbände.

§ 13

Der Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands- Landesverband Berlin - in einem Bezirk Berlins. Er ist die kleinste selbständige Organisation der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband berichtet dem Landesverband in regelmäßigen Abständen über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesverband für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.

(3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;

2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;

3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern;

4. Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen;

5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten;

6. die Arbeit seiner Ortsverbände zu fördern und

7. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

(4) Der Kreisverband kann sich eine Satzung geben. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzung ist vom Kreisparteitag zu beschließen. Sie kann erst in Kraft treten, wenn ihr der Landesvorstand zugestimmt hat. Der Landesvorstand hat über die Zustimmung binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung zu entscheiden.

(5) Absatz 4 gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 14

Organe des Kreisverbandes

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag;

2. der Kreisausschuss;

3. der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisverband kann von der Bildung des Kreisausschusses absehen.

§ 15

Kreisparteitag

(1) Die Satzung des Kreisverbandes bestimmt, ob oder in welchen Fällen der Kreisparteitag eine Mitglieder- oder eine Delegiertenversammlung ist, wenn nicht eine gesonderte Mitgliederversammlung nach Absatz 2 für eine von ihr festgelegte Dauer eine abweichende Regelung getroffen hat.

(2) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, ent-

scheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.

(3) Wird der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt, setzt er sich aus den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden, wie folgt zusammen:

1. Die Ortsverbände entsenden für je 10 bis 20 angefangene Mitglieder einen Delegierten. In diesem Rahmen wird der Delegiertenschlüssel durch die Satzung des Kreisverbandes festgelegt. Übersteigt die Gesamtzahl der Delegierten die Zahl 200, erhöht sich der Delegiertenschlüssel bis zu der Zahl, bei der die Gesamtzahl der Delegierten 200 nicht übersteigt.

2. Die Zahl der auf der Hauptversammlung eines Ortsverbandes zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand des Ortsverbandes in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn der Hauptversammlung. Beginnt die Hauptversammlung im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

3. Die Zahl der auf dem Parteitag stimmberechtigten Delegierten eines Ortsverbandes bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

(4) Der Kreisparteitag beschließt:

1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung;

2. über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes;

3. die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes.

(5) Der Kreisparteitag wählt:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes;

2. einen Sprecher jeder Kreisvereinigung im Kreisausschuss und seinen Vertreter auf alleinigen Vorschlag der Kreisvereinigung;

3. drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichts;

4. die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter;

5. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Kleinen Landesparteitag.

(6) Der Kreisparteitag wählt außerdem die Kandidaten der CDU

1. für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste;

2. für die Bezirksverordnetenversammlung;

3. die der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamts vorgeschlagen werden, sofern nach der Satzung des Kreisverbandes nicht der Kreisausschuss zuständig ist.

(7) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand einberufen. Er muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Delegierten oder die Hauptversammlungen zweier Ortsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

§ 15a

Öffentlichkeit des Kreisparteitags, Rede- und Antragsrecht

(1) Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nichtöffentlich tagt. Kreisparteitage, in denen Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag angehören, dürfen auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisparteitages anwesend sein.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(4) Den schriftlich eingeladenen Gästen ist, wenn der Parteitag öffentlich tagt, Rederecht zu gewähren. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Die Anträge bedürfen der für Initiativanträge nötigen Unterstützungsunterschriften (§ 35 Absatz 4).

(6) Die Kreisverbände haben die Pflicht, Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor der Versendung der Einladungen zum Kreisparteitag eingehen, mit der Einladung zu versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Kreisparteitag als Tischvorlage verteilt.

§ 16

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden;

2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes, näheres kann die Kreissatzung regeln.

3. den nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 gewählten Sprechern der Kreisvereinigungen.

(2) Der Anteil der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder des Kreisausschusses darf ein Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht über-

steigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl liegen.

(3) Der Kreisausschuss nimmt die dem Kreisparteitag nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 obliegenden Angelegenheiten wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen.

(4) Die Satzung des Kreisverbandes kann dem Kreisausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

§ 17

Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen mindestens aus:

1. dem Kreisvorsitzenden;
2. dem/den stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
3. dem Schatzmeister;
4. dem Mitgliederbeauftragten;
5. weiteren Mitgliedern.

Näheres regelt die Kreissatzung.

(2) Der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes

(3) Personalunion ist zulässig.

(4) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte wahrnehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

(5) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kreisverband nach außen;
2. er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt;

3. er beschließt über den Etat der Kreispartei, die mittelfristige Finanzplanung und den Jahresabschluss, sofern nach der Satzung des Kreisverbandes für den Beschluss über den Etat nicht der Kreisparteitag oder der Kreisausschuss zuständig ist;

4. er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses aus;

5. er bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisausschusses vor;

6. er stellt die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle an und überwacht ihre Tätigkeit;

7. er holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, durch Beschluss der Organe des Kreisverbandes oder des Landesverbandes, die Meinung der Mitglieder ein. Die organisatorische Ausgestaltung der Umfrage ist Sache des jeweiligen Kreisvorstandes;

8. er kann im dringenden Parteiinteresse die Organe seiner Gliederungen einberufen.

§ 18

Der Ortsverband

(1) Der Ortsverband ist die Untergliederung eines Kreisverbandes. Gründung, Abgrenzung und Veränderung der Zahl von Ortsverbänden sind Angelegenheit des Kreisverbandes. Dem Landesvorstand ist rechtzeitig über entsprechende Maßnahmen zu berichten.

(2) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die in § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 genannten Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.

(3) Die Gremien des Ortsverbandes sind:

1. die Hauptversammlung, die sich aus den im Ortsverband geführten Mitgliedern zusammensetzt;

2. der Ortsvorstand, der sich zusammensetzt mindestens aus:

   a) dem Ortsvorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Schatzmeister, sofern der Kreisverband die Kassenführung dem Ortsverband nach § 32 Abs. 2 übertragen hat,

e) dem Mitgliederbeauftragten.

(4) Die Hauptversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 18a

Regionalkonferenzen

(1) Regionalkonferenzen sind Mitgliederversammlungen eines oder mehrerer Kreisverbände. Sie können von den beteiligten Kreisvorständen oder vom Landesvorstand zu allen Fragen einberufen werden, die von besonderer Bedeutung für die einberufenden Verbände sind. Sie sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) § 15a ist sinngemäß auf das Verfahren bei Regionalkonferenzen anzuwenden. Beschlüsse der Regionalkonferenzen haben empfehlenden Charakter.

§ 19

Vereinigungen

(1) Der Landesverband hat folgende Landesvereinigungen:

1. Junge Union Deutschlands (JU);
2. Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU);
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA);
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV);
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT);
6. Union der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten in der CDU und CSU (UdVA);
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU)
8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).

(2) Die Satzung einer Landesvereinigung kann die Bildung von Kreisvereinigungen und Ortsvereinigungen vorsehen.

(3) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten und die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(4) Personen, die nicht der CDU angehören, können Mitglieder einer Vereinigung sein, wenn dies die Satzung der Landesvereinigung zulässt. Mindestens die Vorsitzenden müssen Mitglieder der CDU sein. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei, mit Ausnahme der CSU, angehören.

(5) Die Vereinigungen sind für ihre Tätigkeit dem Parteivorstand ihrer Organisationsstufe verantwortlich.

(6) Jede Landesvereinigung kann sich eine Satzung geben. Diese Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder nach Abs. 4 in die Orts- und Kreisvorstände der Vereinigungen sowie zu Delegierten gewählt werden können. Im Übrigen darf die Satzung einer Landesvereinigung dieser Satzung und der Satzung der jeweiligen Bundesvereinigung nicht widersprechen.

(7) Eine Satzung oder Änderung der Satzung kann erst in Kraft treten, wenn ihr der Landesvorstand zugestimmt hat. Der Landesvorstand hat über die Zustimmung binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung zu entscheiden.

§ 19 a

Sonderorganisationen

(1) Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),

2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).

(2) § 19 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Foren, Arbeitskreise und Fachausschüsse

(1) Der Landesvorstand bildet für politische Sachgebiete Foren mit dazugehörigen Landesfachausschüssen. Sie haben die Aufgabe, die Behandlung

von Sachfragen in der Partei und der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin zu unterstützen.

Die Foren sollen nach inhaltlichen Schnittstellen gebildet werden, die insbesondere den Anforderungen der wachsenden Stadt und der politischen Schwerpunktsetzung der Berliner CDU entsprechen. Die einzelnen Politikfelder werden durch entsprechende Landesfachausschüsse abgebildet.

(2) Die Foren organisieren fachpolitische Veranstaltungen für Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder. Die Landesfachausschüsse erarbeiten fachpolitische Initiativen und Stellungnahmen, die dem Präsidium oder dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Die inhaltliche Arbeit der Foren wird von Vorständen koordiniert. Diese bestehen aus dem/der Forumsvorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, den Vorsitzenden der jeweiligen Landesfachausschüsse sowie den thematisch zuständigen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktion.

Der Landesvorstand beruft nach seiner Neuwahl die Forumsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.

Die Vorsitzenden der Foren sind Mitglieder des Landesparteitages mit beratender Stimme.

(4) Im Landesverband Berlin können mit Zustimmung des Landesvorstandes Arbeitskreise gebildet werden. Diese sind Zusammenschlüsse, die der Wahrnehmung besonderer politischer Interessen in fachlichen, beruflichen oder anderen Bereichen dienen.

(5) Die Arbeitskreise sind für ihre Tätigkeit dem Landesvorstand verantwortlich.

(6) Jeder Arbeitskreis kann sich eine Satzung geben, die die Bildung von Untergliederungen vorsehen kann. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzung kann erst in Kraft treten, wenn ihr der Landesvorstand zugestimmt hat.

(7) Mitglied in einem Forum, Landesfachausschuss oder Arbeitskreis können auch Personen sein, die nicht Mitglied der CDU sind. Dies gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei, mit Ausnahme der CSU, angehören. Die Geschäftsstelle der Foren, Arbeitskreise und Landesfachausschüsse ist die Landesgeschäftsstelle.

§ 21

Parteigerichte

(1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Landesparteitag kann auf Antrag von zwei oder mehr Kreisverbänden bestimmen, dass für diese Kreisverbände ein gemeinsames Kreisparteigericht errichtet wird. Das gemeinsame Kreisparteigericht setzt sich nach Ziff. 2 zusammen. Die Wahl der Parteigerichte erfolgt durch die Kreisparteitage der betroffenen Kreisverbände. Jeder der beteiligten Kreisverbände kann jederzeit beschließen, ein eigenes Kreisparteigericht zu bilden. Mit der Bildung dieses Kreisparteigerichtes endet die Zuständigkeit des gemeinsamen Kreisparteigerichtes für diesen Kreisverband. Für bereits anhängige Parteigerichtsverfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Abschnitt III

Organe des Landesverbandes

§ 22

Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag;
2. der Kleine Landesparteitag;
3. der Landesvorstand;
4. die Landesmitgliederversammlung.

§ 23

Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreisverbände;

2. je zwei Sprechern der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen, die Mitglieder der CDU sein müssen;

(2) Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte und darüber hinaus für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten.

(3) Die Zahl der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkartei festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Landesparteitages. Beginnt der Landesparteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

(4) Die Delegierten von Kreisverbänden, die die festgesetzten Beiträge für die Dauer von zwei Monaten nicht an den Landesverband entrichtet haben, haben kein Stimmrecht. Über die Ausnahme entscheidet der Landesparteitag.

(5) Die Berliner Mitglieder der christlich-demokratischen Fraktion im europäischen Parlament, die Berliner Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im deutschen Bundestag, die Mitglieder der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin, die der CDU angehörenden Mitglieder des Senats von Berlin und der Bezirksämter, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Foren und Arbeitskreise, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts und die Rechnungsprüfer des Landesverbandes nehmen an dem Landesparteitag mit beratender Stimme teil, sofern sie ihm nicht nach Absatz 1 angehören.

(6) Der Landesparteitag sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich, sofern nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.

(7) Der Landesparteitag muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Kreisverbänden durch Beschluss ihrer Kreisvorstände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

(8) Der Landesverband soll Anträge, die vor der Versendung der Einladungen zum Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingehen, mit der Einladung versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Landesparteitag als Tischvorlage verteilt.

(9) Jedes Mitglied der CDU Berlin hat das Recht, Sachanträge zum Landesparteitag zu stellen. Die Anträge bedürfen der Unterstützungsunterschrift von mindestens 50 Mitgliedern der CDU Berlin und sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 24

Aufgaben des Landesparteitags

(1) Der Landesparteitag beschließt:

1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung;

2. über das Ergebnis von Koalitionsvereinbarungen;

3. über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes;

4. über die Annahme und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sowie der Verfahrensordnung für die Nominierung der Kandidaten für die Bundestags- und die Europawahl des Landesverbandes; beide Ordnungen sind Bestandteil der Landessatzung.

(2) Der Landesparteitag wählt:

1. die Mitglieder des Landesvorstandes;

2. den Kandidaten für das Amt des Regierenden Bürgermeisters

3. je zwei Sprecher der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen im Kleinen Landesparteitag und im Landesparteitag sowie ihre Vertreter auf alleinigen Vorschlag der jeweiligen Landesvereinigungen und Sonderorganisationen;

4. drei ordentliche und mindestens fünf stellvertretende Mitglieder des Landesparteigerichts;

5. die Rechnungsprüfer des Landesverbandes und ihre Stellvertreter;

6. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss.

§ 24a

Landesmitgliederversammlung

(1) Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung über Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung im Landesverband soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder des Landesverbandes stattfinden. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung haben empfehlenden Charakter.

(2) Landesmitgliederversammlungen werden vom Landesvorstand einberufen. Ihre Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Anträge und Unterlagen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen, insbesondere über das Internet oder als Tischvorlage.

§ 25

Kleiner Landesparteitag

(1) Der Kleine Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreisverbände;

2. den Mitgliedern des Landesvorstandes;

3. den nach § 24 Abs. 2 Ziff. 3 gewählten Sprechern der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen, die Mitglieder der CDU sein müssen.

(2) Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 300 Mitglieder, die bei ihm geführt werden, einen Delegierten. § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Berliner Mitglieder der christlich - demokratischen Fraktion im Europäischen Parlament, die Berliner Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im

Deutschen Bundestag, die der CDU angehörenden Mitglieder des Senats von Berlin und die Vorsitzenden der Foren des Landesverbandes nehmen an den Sitzungen des Kleinen Landesparteitags mit beratender Stimme teil, sofern sie ihm nicht nach Absatz 1 angehören.

(4) Der Kleine Landesparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen.

Der Kleine Landesparteitag muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens fünf Kreisverbänden bzw. Landesvereinigungen durch Beschluss ihrer Vorstände oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kleinen Landesparteitags beantragt wird.

(5) Jedes Mitglied der CDU Berlin hat das Recht Sachanträge zum Kleinen Landesparteitag zu stellen. Die Anträge bedürfen der Unterstützungsunterschrift von mindestens 50 Mitgliedern der CDU Berlin und sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 26

Aufgaben des Kleinen Landesparteitags

Der Kleine Landesparteitag hat folgende Aufgaben:

1. er nimmt die dem Landesparteitag nach § 24 Abs. 1 Ziff.1 obliegenden Angelegenheiten wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen;

2. er beschließt ergänzend zum Landesparteitag über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung; der Landesparteitag kann diese Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ändern;

3. er kann die Kandidaten der Partei für die Wahl zu Mitgliedern des Senats von Berlin vorschlagen;

4. er kann eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Landesparteitag gültig ist, sofern einer der Vorstandsmitglieder unter §27 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 4 während der Amtszeit ausfällt.

§ 27

Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Landesvorsitzenden;
2. dem Generalsekretär, der vom Landesvorsitzenden vorgeschlagen wird;
3. bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden;
4. dem Landesschatzmeister;
5. dem Mitgliederbeauftragten
6. dem Regierenden Bürgermeister, sofern er der CDU angehört;
7. dem Vorsitzenden der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus
8. bis zu zwölf Beisitzern;
9. den Mitgliedern des Bundesvorstandes der CDU, die dem Landesverband Berlin angehören.

(2) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Landesvorstand.

(3) Personalunion ist zulässig.

(4) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Er nimmt für den Landesverband alle Rechtsgeschäfte wahr, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(5) Die Vorsitzenden der Vereinigungen, der Sonderorganisationen, die Kreisvorsitzenden und, sofern sie der CDU angehören, der Bürgermeister, der Präsident des Abgeordnetenhauses und seine Stellvertreter sowie die Berliner Bundestags- und Europaabgeordneten sind zu den Sitzungen des Landesvorstandes beratend hinzuzuziehen, sofern sie nicht dem Landesvorstand bereits nach Absatz 1 angehören.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 7 bilden das Präsidium. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus, erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes und bereitet dessen Sitzungen vor. Es kann Personen, insbesondere solche nach Absatz 5 beratend hinzuziehen.

§ 28

Aufgabe des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär. Sie können jeweils durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten werden.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes.
2. Er beschließt über den Etat der Landespartei, die mittelfristige Finanzplanung, den Rechenschaftsbericht und alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere den Jahresabschluss.
3. Er führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Kleinen Landesparteitags aus.
4. Er bereitet die Sitzung des Kleinen Landesparteitags und des Landesparteitages vor.
5. Er bildet die Foren des Landesverbandes und wählt deren Vorsitzende.
6. Er beschließt über die Zustimmung zu den Satzungen der Kreisverbände sowie der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen.
7. Er wählt den Landesgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei.
8. Er überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle und stellt Mitarbeiter an.
9. Er weist den Kreisverbänden, Ortsverbänden, Landesvereinigungen, Sonderorganisationen, Foren und Arbeitskreisen im Rahmen der Beschlüsse des Landesparteitages und des Kleinen Landesparteitags bestimmte Aufgaben zu und überwacht ihre Durchführung.
10. Er bestimmt die Zeiträume, in denen die allgemeinen Parteiwahlen auf der Ebene des Landesverbandes sowie auf der Ebene der Orts- und Kreisverbände bzw. die entsprechenden regulären Wahlen in den Vereinigungen des Landesverbandes stattfinden.

11. Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz sowie nach den entsprechenden Regelungen des Landeswahlgesetzes Berlin gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(3) Der Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.

(4) Der Landesvorstand kann von den Gliederungen und von den übrigen Zusammenschlüssen im Landesverband jederzeit Auskünfte und Berichte über ihre Angelegenheiten fordern.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen der Partei teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 28 a

Haftung

Die Kreisverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden.
Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 29

Aufgaben des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.

(2) Die Aufgaben im Einzelnen sind:

1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisung des Generalsekretärs gebunden.

3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

4. Er koordiniert die von der Landespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

§ 30

Eingriffsrechte des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand kann im dringenden Parteiinteresse die Organe der Gliederungen einberufen.

(2) Er kann Kreisvorstände und Ortsvorstände, die in erheblichen Maße gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane verstoßen oder die in gröblicher Weise die ihnen obliegenden Aufgaben vernachlässigen, ihrer Ämter einstweilen entheben und sie vorläufig durch Beauftragte ersetzen.

(3) Eine nach Absatz 2 getroffene Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den Kleinen Landesparteitag, die binnen zwei Monaten herbeizuführen ist. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn der Kleine Landesparteitag die Bestätigung versagt. Im Falle der Bestätigung hat der nächste Landesparteitag endgültig zu entscheiden.

Abschnitt IV

Finanzwesen

§ 31

Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.

(2) Mitglieder, die bestimmte öffentliche Ämter innehaben oder innehatten oder die einer Volksvertretung angehören, entrichten außer dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Sonderbeitrag.

(3) Die Kreisverbände führen einen monatlichen Beitrag an den Landesverband ab.

(4) Die Höhe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiträge sowie der in Absatz 2 genannten Personenkreis werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Berlin, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 32

Kassenführung

(1) Der Landesverband, die Kreisverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen (gem. § 19 a) bewirtschaften ihre Mittel eigenverantwortlich.

(2) Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(3) Die Kassen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen des Landesvorstandes, zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Landesvorstand kann die Kassenführung der Kreisverbände und Ortsverbände jederzeit überprüfen.

(5) Die Kassenberichte der Ortsverbände sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Kassenberichte der Kreisverbände dem Landesverband fristgerecht einzureichen.

(6) Die Entwürfe aller Etats, zur mittelfristigen Finanzplanung und des Rechenschaftsberichts muss den Mitgliedern des beschließenden Gremiums mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden.

§ 33

Rechnungsprüfung

(1) Die Kassenführung des Landesverbandes, der Gliederung und der Vereinigung ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres sind zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand ihrer Organisationsstufe mitzuteilen. Wesentliche Beanstandungen in Kreisverbänden oder Ortsverbänden sind von dem Kreisvorstand unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.

(4) Die Prüfungsberichte der Ortsverbände sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Prüfungsberichte der Kreisverbände dem Landesverband fristgerecht einzureichen.

§ 34

Rechtsgeschäftliche Haftung

(1) Die Organe der Partei dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verbindlichkeit begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

Abschnitt V

Verfahrensvorschriften

§ 35

Tagesordnung

(1) Anträge auf Beratung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Beschlussfassung sind in die Einladung für die nächste Sitzung aufzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung für einen Parteitag müssen dazu spätestens am zehnten Tag vor seiner nächsten Sitzung bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind Mitglieder, die in der Sitzung Stimmrecht haben, § 15a Absatz 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um die Sitzung eines Parteiorgans, sind auch antragsberechtigt:

1. die Organe der gleichen Organisationsstufe;
2. die Gliederungen einer niedrigeren Organisationsstufe;
3. die Vereinigungen und Sonderorganisationen der gleichen Organisationsstufe.

(3) Die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Ist ein Antrag nicht bereits mit der Einladung versandt worden, sondern wird er erst in der Sitzung vorgelegt (Initiativantrag), so bedarf er für eine Beschlussfassung der Unterstützungsunterschriften von mindestens 5 von Hundert der auf der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch von 25 stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Unter dem Punkt „Verschiedenes” dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

(6) In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

§ 36

Einladung zu Versammlungen

(1) Der Versand einer Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail). Ladungen zu Versammlungen von Organen der Partei erfolgen an die letzte bekannte Adresse der Einzuladenden.

(2) Zur Ladung ist der Vorsitzende der jeweiligen Gliederung berechtigt, wenn nicht der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Person mit der Ladung beauftragt.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

(4) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, sofern diese Satzung oder die Satzungen der Kreisverbände keine längere Frist vorsehen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung eine Woche vor dem Tag der Versammlung zugeht (der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet). Einladungen per E-Mail gelten als am Versandtag zugegangen, wenn sie vor 18 Uhr versandt wurden. Einladungen auf dem Postweg gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens vier Werktage vor dem Tag des notwendigen Zugangs versandt wurden; es gilt das Datum des Poststempels.

(5) Erfolgt eine Einladung nicht fristgerecht, so ist dies unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet oder wenn es ungeachtet des Einladungsmangels zu der Versammlung erscheint.

§ 36a

Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn:

1. sie schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind;

2. die Einladungsfrist gemäß § 36 Abs. 4 gewahrt ist;

3. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesenden ist.

Mitgliederversammlungen sind abweichend von Nr. 3 ungeachtet der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich im Übrigen nach § 40 des Statuts der CDU.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 36b

Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 37

Sitzungsleitung

(1) Leiter einer Sitzung ist der nach der Satzung berufene Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied.

(2) Versammlungen können sich einen Sitzungsleiter wählen, wenn der gemäß Abs. 1 berufene Sitzungsleiter nach der Eröffnung auf die Sitzungsleitung verzichtet. Der zu wählende Sitzungsleiter muss Mitglied der CDU sein.

(3) Parteitage wählen sich nach der Eröffnung eine Sitzungsleitung, die aus einem Leiter und insgesamt zwei Stellvertretern besteht, die Mitglieder der CDU sein müssen.

(4) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten und ihren Verlauf so zu fördern, dass das der Tagesordnung entsprechende Verhandlungsziel nach Möglichkeit erreicht wird. Er hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen.

(5) Der Sitzungsleiter hat im Sitzungsraum das Hausrecht. Er vertritt die Versammlung nach außen. Er hat für Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum sowie für die Einhaltung der Vorschriften der Satzungen und Ordnungen der Partei zu sorgen.

§ 38

Sitzungsordnung

(1) Der Sitzungsleiter hat Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu verweisen, und, wenn sie oder andere Teilnehmer die Ordnung der Sitzung verletzen, sie zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner während derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Sitzungsleiter im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

(2) Wer in grober Weise die Ordnung der Sitzung oder den Anstand verletzt, kann von dem Sitzungsleiter aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Wer dieser Aufforderung nicht folgt, kann durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Sitzungsraum entfernt werden.

(3) Wird der Ablauf der Sitzung durch Störung der Ordnung ernstlich gefährdet, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder sie schließen. Kann sich der Sitzungsleiter kein Gehör verschaffen, so kann er die Sitzung unterbrechen, indem er seinen Platz verlässt.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen des Sitzungsleiters sind der Beratung in derselben Sitzung entzogen. Der Betroffene kann binnen 48 Stunden schriftlich Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahmen bei dem Sit-

zungsleiter erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache durch Beschluss zu entscheiden, ob die Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt war.

§ 39

Sitzungsbericht

(1) Über jede Sitzung, bei der Wahlen oder Abstimmungen vorgenommen werden, ist ein Sitzungsbericht zu fertigen, der mindestens folgenden Inhalt haben muss:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsort und Tagesordnung;
2. Art und Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;
3. Wortlaut der Beschlüsse.

(2) Der Sitzungsbericht ist von dem mit der Schriftführung Beauftragten und von dem Sitzungsleiter oder einem anderen Mitglied der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(3) Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Sitzungsbericht beizufügen.

(4) Der Sitzungsbericht ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen oder während der nächsten Sitzung zur Einsicht auszulegen. Er gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.

(5) Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist der Sitzungsbericht sofort entsprechend zu ändern.

(6) Sitzungsberichte sind mindestens fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 40

Redeordnung

(1) Niemand darf ohne Worterteilung durch den Sitzungsleiter das Wort nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Rednerliste, in die die Wortmeldung nach ihrem zeitlichen Eingang aufgenommen wird, erteilt.

Die Ordnung der Wortmeldungen nach thematischen Gesichtspunkten ist zulässig. Auf Verlangen des Sitzungsleiters sind Wortmeldungen schriftlich und mit Angabe eines Stichworts über den beabsichtigten Diskussionsbeitrag einzureichen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt.

(2) Während einer Wahl oder Abstimmung darf das Wort nicht erteilt werden.

(3) Referenten und Antragsteller können zu Beginn und zum Abschluss der Behandlung einer Angelegenheit bis zur Wahl oder Abstimmung das Wort beanspruchen.

(4) Persönliche Bemerkungen, mit denen persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden, sind nach Abschluss der Behandlung einer Angelegenheit oder vor Beendigung der Sitzung zulässig.

(5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur dem Antragsteller und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

(6) Anträge können bis zum Abschluss der Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich einzureichen.

§ 41

Mandatsprüfungskommission

(1) Zur Feststellung der Stimmberechtigung bei Sitzungen, in denen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mandatsprüfungskommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen vorzulegen und ihr die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Vor Beginn von Wahlen und Abstimmungen erstattet ein Sprecher der Mandatsprüfungskommission Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(4) Der Bericht ist für die Versammlung verbindlich, sofern gegen ihn nicht unverzüglich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

(5) Die Versammlung, ausgenommen der Landesparteitag, kann auf die Einsetzung einer Mandatsprüfungskommission verzichten, wenn die Feststellung der Stimmberechtigung auf andere Weise gewährleistet erscheint.

§ 42

Antragskommission

(1) Anträge zur Beschlussfassung können einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Antragskommission zur Vorbereitung überwiesen werden.

(2) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Der Landesparteitag beschließt über die Bestätigung der vom Landesvorstand bestellten Antragskommission. Die Kreisverbände regeln das Einsetzungsverfahren der Antragskommission in ihrer eigenen Satzung.

(3) Anträge werden in der von der Antragskommission beschlossenen Fassung zur Abstimmung gestellt. Die Antragskommission ist des Weiteren berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

(4) Ist der Antragsteller mit der von der Antragskommission beschlossenen Fassung nicht einverstanden, so ist auch der Antrag in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung zu stellen.

§ 42a

Wahlvorbereitungskommission

(1) Die allgemeinen Parteiwahlen durch den Landesparteitag werden von einer Wahlvorbereitungskommission vorbereitet, in die jeder Kreisverband und jede Landesvereinigung ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages entsendet.

(2) Die Wahlvorbereitungskommission tritt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Landesparteitages erstmals zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie nimmt bis zu einem von ihr zu bestimmen-

den Zeitpunkt Wahlvorschläge für die zu besetzenden Parteiämter entgegen.

(3) Die Wahlvorbereitungskommission erörtert die eingegangenen Wahlvorschläge, prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar und zu kandidieren bereit sind, und übermittelt dem Landesparteitag die geprüften Wahlvorschläge. Sie hat dem Landesparteitag die Wahl bestimmter Bewerber, ausgenommen Bewerber für Delegiertenämter, zu empfehlen.

(4) Wahlvorbereitungskommissionen können auch zur Vorbereitung allgemeiner Parteiwahlen in Kreisverbänden und Ortsverbänden eingesetzt werden. Einzelheiten

über ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren werden durch die Satzung des Kreisverbandes bestimmt.

(5) Die Teilnehmer der Versammlung, in der die allgemeinen Parteiwahlen erfolgen, sind durch die Vorschläge der Wahlvorbereitungskommission nicht eingeschränkt, Bewerber noch in der Sitzung durch Zuruf zur Wahl zu stellen.

§ 43

Abstimmung

(1) Über Sach- und Verfahrensfragen wird durch Abstimmung entschieden. Die Frage zur Abstimmung muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Sitzungsleiter entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(3) Über Änderungsanträge wird vor dem Antrag selbst abgestimmt.

(4) Auf Beschluss der Versammlung wird über die einzelnen Teile eines Antrages in der in dem Beschluss festgelegten Reihenfolge getrennt abgestimmt.

(5) Bei der Abstimmung über die Entlastung eines Vorstandes sind seine Mitglieder nicht stimmberechtigt.

(6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, durch Erheben des Stimmrechtsausweises oder aus besonderem Anlass durch Erheben von

den Plätzen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

(7) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 43a

Erforderliche Mehrheiten und Feststellung der Mehrheit

(1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dieses gilt auch für Beschlüsse nach § 15 Abs. 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Rechenschaftsbericht und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Gremiums, im Falle von Mitgliederversammlungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Abberufung von einem Parteiamt zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Für Beschlüsse, die die Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erforderlich.

(5) Bei der Feststellung der Mehrheit ist stets die Gegenprobe zu machen. Der Sitzungsleiter hat nach Stimmenthaltungen zu fragen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) Ist die Mehrheit nach Feststellung des Sitzungsleiters offensichtlich, so bedarf es keiner Auszählung. Die Auszählung ist vorzunehmen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird.

Abstimmungen und Wahlen können auch auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht, durchgeführt werden. Für Wahlen gilt dies nur bei Präsenzveranstaltungen. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig (§ 43 Abs. 2 Statut).

§ 44

Wahlen

(1) Die Inhaber aller Parteiämter werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Bei der Bestimmung des Zeitraums für die allgemeinen Parteiwahlen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 10 soll die jeweilige Wahlperiode im Regelfall nicht weniger als 21 Monate und nicht mehr als 27 Monate betragen. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

(2) Die Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass mehrere Wahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst werden (verbundene Einzelwahl), wenn bei den so verbundenen Wahlen für jede Position nur ein Bewerber vorhanden ist. Dasselbe gilt für die Mitglieder eines Vorstandes, soweit nicht gleichartige Parteiämter (so etwa mehrere Stellvertreter oder mehrere Beisitzer) zu vergeben sind. Sind mehrere gleichartige Vorstandsämter zu vergeben, so erfolgt die Wahl in einem Wahlgang (Gruppenwahl).

(3) Delegiertenwahlen erfolgen in einfacher Gesamtwahl.

§ 44a

Angemessene Berücksichtigung von Frauen

(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

§ 15 Abs. 7 Statut gilt entsprechend, so dass am 01.01.2030 die bis zum 48. Landesparteitag geltende Fassung von § 44 a wieder in Kraft tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung bedarf.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

(4) Werden auf Kreis- oder Landesebene gleichartige Parteiämter mit Ausnahme von Delegierten und Vertretern in einer Vertreterversammlung gewählt (also etwa Stellvertretende Vorsitzende oder Beisitzer eines Vorstandes), so muss eine Frauenquote von einem Drittel erreicht werden. Die Frauenquote beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

Männer sind im Fall von Gruppenwahlen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 44 Abs. 2 Satz 4 nur dann gewählt, soweit das entsprechende Amt zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich ist. Nicht gewählt sind dann die Männer, die mit der geringsten Zahl an Ja-Stimmen gewählt wurden. Sind danach Parteiämter offengeblieben, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Dasselbe gilt, wenn eine Stichwahl durchzuführen wäre, die Frauenquote nicht erreicht ist und keine Frau mehr in der Stichwahl zur Wahl stünde. Wird auch in diesem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Anzahl von Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote schon nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der Frauen die Frauenquote.

(5) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts gilt die Frauenquote des Statuts der CDU Deutschlands in seiner jeweils gültigen Fassung. Soweit die Frauenquote im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, bleiben so viele Delegierten- oder Vertreterplätze unbesetzt, wie dies zur Erreichung der

Frauenquote erforderlich wäre. Unbesetzt bleiben dabei die jeweils letzten zu wählenden Delegierten- oder Vertreterplätze. Die auf diesen Plätzen gewählten Männer rücken auf die ersten Ersatzdelegierten- oder Ersatzvertreterplätze, alle nachkommenden Plätze entsprechend zurück. Für die dann noch freien Plätze ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, in dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Vorgeschlagen werden können auch Personen, die bereits zu Ersatzdelegierten gewählt wurden. Soweit auch in diesem Wahlgang nicht ausreichend Frauen gewählt werden, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die entsprechenden Delegierten- oder Vertreterplätze unbesetzt. Der jeweilige Verband kann sich dann aber auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(6) Bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

§ 44b

Einzelwahl, verbundene Einzelwahl, Gruppenwahl und Gesamtwahl

(1) Ist in einem Wahlgang nur eine Person für ein Amt zu wählen (Einzelwahl), so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme jeweils des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.

(2) Bei einer verbundenen Einzelwahl ist für jede einzelne Wahl die Mehrheit nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu ermitteln. Soweit Bewerber dabei keine Mehrheit erhalten, so sind die betroffenen Wahlen zu wiederholen und die Liste der Bewerber für diese Wahlen neu zu eröffnen; die übrigen Wahlen sind unabhängig davon gültig. Bei einer zu wiederholenden Wahl für einen Listenplatz kann sich auch bewerben, wer im ersten Wahlgang auf einen schlechteren Listenplatz gewählt wurde. Erhält bei einer zu wiederholenden Wahl auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber eine Mehrheit, so kann die Versammlung mehrheitlich beschließen, dass das Amt unbesetzt bleibt; bei einer Listenwahl rücken die bereits gewählten Bewerber entsprechend auf.

(3) Bei einer Gruppenwahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind. Stimmhäufung ist nicht möglich. Eine einzelne Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn mindestens halb so viele Stimmen abgegeben werden, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, sofern auf sie zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist. Wird diese Mehrheit bei einzelnen Positionen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter den noch nicht gewählten Kandidaten statt. Gewählt sind dann die Kandidaten mit den meisten Stimmen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(4) Bei einer einfachen Gesamtwahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, sofern sich die betroffenen Bewerber nicht auf eine Reihenfolge einigen.

§ 44c

Feststellung des Wahlergebnisses, Auf- und Abrundung

(1) Zur Stimmenauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Versammlung Zählkommission einsetzen.

(2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 45

Wahlgrundsätze, Wahlfehler

(1) Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und grundsätzlich geheim. Die Sitzungsleitung trifft die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Wahlgrundsätze.

(2) Wahlen sind geheim, wenn die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können Wahlen auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitagen und zu anderen Organen der Partei sowie der Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen.

(3) Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist allen Bewerbern eine angemessene und gleich bemessene Zeit einzuräumen, um sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

Abschnitt VI

Schlussvorschrift

§ 46

Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes

(1) Der Landesparteitag kann die Auflösung des Landesverbandes beschließen.
Der Landesvorstand hat über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen.

(2) Die Urabstimmung erfolgt in hierzu einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände. Die Ortsvorsitzenden haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu der Versammlung einzuladen und in der Einladung den Wortlauten des Beschlusses des Landesparteitages mitzuteilen. Der Ortsvorsitzende und zwei durch die Versammlung gewählte Mitglieder bilden den Vorstand für die Urabstimmung. Die Urabstimmung ist geheim.

(3) Die Urabstimmung wird mit Stimmzetteln vorgenommen, deren Form der Landesvorstand einheitlich bestimmt. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ”Ja” oder ”Nein” abstimmen kann. Weitere Angaben darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Stimmzettel unverzüglich öffentlich auszuzählen. Stimmzettel, die nicht ausschließlich mit ”Ja” oder ” Nein” gekennzeichnet sind, sind ungültig. Über die Urabstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Vorstandes für die Urabstimmung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Stimmzettel sind unverzüglich dem Landesvorstand zuzuleiten.

(5) Der Landesvorstand kann die Wiederholung der Urabstimmung in einem Ortsverband beschließen, wenn die Urabstimmung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

(6) Der Landesverband ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss des Landesparteitages zugestimmt haben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Landesparteitag die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen hat.

(8) Für die Auflösung eines Kreisverbandes oder seiner Verschmelzung mit einer anderen Partei gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 47

Sonstiges

1) Die am 23. Februar 1993 in Kraft getretene Satzung gilt in der jeweils letzten vom Landesparteitag beschlossenen Fassung nach erfolgter Genehmigung durch den Generalsekretär (§ 17 Statut).

Die vom Landesvorstand der Berliner CDU am 13. Mai 1986 beschlossenen und von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig ausgearbeiteten Verhaltensregeln wurden auf dem 22. Landesparteitag der CDU Berlin am 11. und 12. Mai 2001 wie folgt neu gefasst und als Anhang der Landessatzung beigefügt:

(2) Die vorstehende Satzung verwendet aus Gründen der Vereinfachung dann, wenn Personen oder Ämter unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit beschrieben sind, nur die männliche Form. Die entsprechenden Bestimmungen sind so zu verstehen, dass Menschen jeden Geschlechts davon erfasst sind.

VERHALTENSREGELN

zu den Bereichen:

1. Mitgliedschaft
2. Parteispenden
3. Amt und Mandat
4. Innere Inkompatibilität
5. Partei und Öffentlichkeit

1. Mitgliedschaft

Nach Art. 21 des Grundgesetzes wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Diese anspruchsvolle Aufgabe verpflichtet jedes Mitglied, im öffentlichen und im privaten Leben beispielgebend zu handeln. Das muss auch bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern berücksichtigt werden. Dem entsprechend sollten bei der Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder auch in deren Person liegende Umstände beachtet werden, die Einfluss auf das Ansehen der CDU haben können.

1.1. Mitgliederwerbung

- Jeder Bewerber erhält eine schriftliche Information über seine Rechte und Pflichten als Mitglied der CDU.
- Der Bewerber ist verpflichtet, sein Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- Das für die Aufnahme zuständige Parteigremium hat diese Angaben zu überprüfen. Es kann im Einzelfall von dem Bewerber konkrete Nachweise verlangen.
- Die Aufnahmeanträge stehen den Mitgliedern des zuständigen Kreisvorstandes vor der Beschlussfassung zur Einsicht zur Verfügung.

1.2. Örtliche Zuweisung

- Grundsätzlich kann ein Bewerber nur Mitglied in dem Ortsverband werden, in dem er seinen Wohnort oder Arbeitsplatz hat.
- Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Arbeitsplatzprinzip können nur dann gemacht werden, wenn der Bewerber den Wunsch einer Abweichung eingehend und überzeugend schriftlich darlegt.
- Dieses Verfahren gilt auch bei späteren Überweisungen.

1.3. Mitgliedsbeiträge

- Beitragsehrlichkeit ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes. Darauf sind die Bewerber ausdrücklich hinzuweisen.

- Der zuständige Vorstand ist zur regelmäßigen Kontrolle verpflichtet, ob die Mitglieder auch ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachkommen. Jeweils zum 15. Januar eines jeden
  Jahres sind die Mitglieder, deren Beitragsrückstände mehr als zwölf Monatsbeiträge betragen, dem Schatzmeister der nächst höheren Ebene zu melden.
- Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht länger als zwei Jahre nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.
- Jedes Mitglied hat seinen Beitrag grundsätzlich selbst zu zahlen. „Patenschaften" sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Jugendliche, die noch in der Ausbildung stehen) zulässig; sie sind in jedem Fall offenzulegen und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

1.4. Verhalten der Mitglieder

- Mitglied kann nur werden, wer bereit ist, die grundsätzlichen politischen Ziele der CDU mitzutragen.
- Mitglieder, die die Partei nachweislich zur Durchsetzung ausschließlich eigener Interessen benutzen, verhalten sich parteischädigend.

2. Parteispenden

Spenden sind verfassungspolitisch erwünscht und unentbehrlich, um die Staatsunabhängigkeit der Parteien zu gewährleisten. Durch die Zuwendung einer Spende an eine Partei macht der Bürger von seinem Recht auf politische Teilhabe Gebrauch. Allerdings darf hierdurch nicht der Eindruck erweckt werden, dass durch die Einwerbung und Annahme von Spenden auf Entscheidungen von Amtsinhabern und Mandatsträgern Einfluss genommen werden soll. Daher gilt:

2.1. Entgegennahme von Spenden

- Wer ein Regierungsamt, in der Verwaltung ein politisches Amt oder eine leitende Position bekleidet, darf keine Spenden entgegennehmen und nicht als Schatzmeister tätig sein.

2.2. Verrechnung von Spenden

- Spenden über 3.000 Euro sind über ein zentrales Konto beim Landesverband der Berliner CDU abzuwickeln. Übersteigen mehrere Einzelspenden insgesamt den Betrag von 3.000 Euro pro Jahr und Spender, ist das dem Landesverband anzuzeigen.
- Für jede Parteispende ist eine Spendenbescheinigung auszustellen, auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet.
- Aus der Spendenbescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreis- und Landesverband nach dem von der Bundespartei

vorgegebenen Verfahren ausstellen. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer.
- Barspenden sind nur zulässig, wenn sie den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt auch für Mitgliedsbeiträge. Die Bargeldbeträge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, auf das zuständige Konto der jeweiligen Gliederung einzuzahlen und anschließend ordnungsgemäß zu verbuchen.
- Bargeldkassen sind, soweit sie den Umfang von sogenannten Handkassen übersteigen, unzulässig.

2.3. Kassenprüfung

- Der Rechenschaftsbericht des Landesverbandes - sowie nach Wahl des Prüfers von mindestens vier nachgeordneten Verbänden - muss alljährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden.
- Die Kassenführung der Kreisverbände und der Landesvereinigungen kann im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften jederzeit von den gewählten Rechnungsprüfern des Landesverbandes geprüft werden.
- Die Landesgeschäftsstelle überwacht im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ordnungsgemäße Buchführung der nachgeordneten Gebietsverbände und Vereinigungen nach den internen Richtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Amt und Mandat

Wer für die CDU ein Mandat, öffentliches Amt oder ein hervorgehobenes Parteiamt ausüben möchte, sollte über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Qualifikation verfügen. Für die Beurteilung eines Bewerbers / einer Bewerberin ist dessen/deren persönliche Eignung ausschlaggebend.

- Grundvoraussetzung für jede Kandidatur ist die persönliche Integrität.
- Bei Bewerbern für Mandate und Ämter kann die Darlegung der beruflichen Situation und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber dem Parteivorstand verlangt werden.
- Bewerber für führende Mandats- und Funktionsträgerpositionen haben ihr soziales Engagement nachzuweisen. Dies kann durch die Mitgliedschaft in einem Verein mit entsprechender Zielsetzung, vorzugsweise dem Unionhilfswerk Landesverband Berlin e. V., erfolgen.
- Bei der Beurteilung eines Bewerbers wird der Berufserfahrung, der persönlichen Qualifikation und der Integrität Vorrang eingeräumt, nicht einer langjährigen Parteimitgliedschaft oder engen Beziehungen zu Funktionsträgern.

- Bewerber, ebenso wie Mandats- und Amtsträger, sind vor politisch motivierten Verleumdungen zu schützen.

4. Innere Inkompatibilität

Um eine möglichst große Praxisnähe und Unabhängigkeit der Abgeordneten zu gewährleisten, vertritt die Berliner CDU das Bild des Teilzeitparlamentariers im Berliner Abgeordnetenhaus. Sie hält deshalb an der bisherigen Inkompatibilitätsregelung fest.

Die Mandatsträger der CDU sind aufgefordert, die Frage der inneren Inkompatibilität – des möglicherweise bestehenden Interessenkonflikts zwischen der Funktion als Mandatsträger einerseits und der privaten bzw. beruflichen Tätigkeit andererseits – bei Einzelentscheidungen stets eingehend zu überdenken. Jeder Mandatsträger ist gehalten, insoweit einen besonders strengen und eher zu engen Maßstab anzulegen. Im Zweifelsfall kann der einzelne Abgeordnete auch den Ehrenrat – der beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses eingerichtet ist – um eine Empfehlung bitten.

Nur wenn jeder einzelne Abgeordnete die Grenzen zwischen parlamentarischer und beruflich/privater Tätigkeit klar und unmissverständlich definiert und respektiert, wird die CDU einen positiven Beitrag in der Debatte über die Glaubwürdigkeit und Leistungsfähigkeit des Parlamentarismus schlechthin leisten können. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art. 38 Abs. 4 der Verfassung von Berlin verwiesen, wonach die Abgeordneten Vertreter aller Berliner sind.

Bei einem objektiv schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der klaren Trennung von Beruf und Mandat erwartet die Partei, dass der betreffende Abgeordnete sein Mandat zurückgibt.

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes.

5. Partei und Öffentlichkeit

Offenheit, Ehrlichkeit und selbstkritisches, differenziertes Werben um Mitglieder und Wähler sind die Leitlinien unserer Öffentlichkeitsarbeit.

- Parteiversammlungen tagen grundsätzlich öffentlich.
- Jeder Orts- und jeder Kreisverband erarbeitet jährlich eine Bilanz seiner Arbeit; diese ist zu veröffentlichen und soll sich nicht auf eine unkritische Selbstdarstellung beschränken.
- Die Funktions-, vor allem aber die Mandatsträger der Partei müssen In der Öffentlichkeit ihre konkrete Arbeit deutlich machen.

- Parteiinterne Meinungsverschiedenheiten sind innerhalb der Partei auszutragen und gehören nicht in die Öffentlichkeit.
- Es schadet der Partei, wenn einzelne Parteimitglieder versuchen, sich über die Presse auf Kosten der Partei zu profilieren. Bei allem Bemühen um Transparenz, ist Umsicht und vorherige Abstimmung bei der Öffentlichkeitsarbeit geboten, damit nicht die unausweichlichen Meinungsverschiedenheiten allein das Bild der Partei beim Bürger prägen.

Wer gegen die vorstehenden Verhaltensregeln verstößt, verhält sich parteischädigend im Sinne von § 9 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes Berlin der CDU. Gegen ihn ist nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 dieser Satzung vorzugehen.

Finanz- und Beitragsordnung der CDU Berlin

Aufgrund der §§ 5 Abs. 5 und § 8 der Finanz – und Beitragsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands hat sich der CDU-Landesverband Berlin folgende Regelungen gegeben.

I. Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge im Voraus zu entrichten. Beitragsehrlichkeit ist die selbstverständliche Pflicht eines Mitgliedes. Darauf sind die Bewerber ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.

(3) Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro
bis 1.000,00	6,00*
(*Hinweis: durch Beschluss des 36. Parteitags der CDU Deutschlands vom 06.05.2024 beträgt der Mindestbeitrag **8 €**)	
bis 1.500,00	6,00 bis 10,00
bis 2.000,00	10,00 bis 15,00
bis 2.500,00	15,00 bis 20,00
bis 3.500,00	20,00 bis 35,00
bis 5.000,00	35,00 bis 50,00
über 5.000,00	50,00 und mehr

(4) Die Kreisverbände können in besonderen Fällen entsprechend von ihnen zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.

(5) Der zuständige Vorstand kontrolliert regelmäßig, ob das Mitglied auch seiner Pflicht seiner Beitragszahlung nachkommt. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sind grundsätzlich auszuschließen.

Jedes Mitglied hat seinen Beitrag grundsätzlich selbst zu zahlen. „Patenschaften“ sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Jugendliche, die noch in der Ausbildung stehen) zulässig; sie sind in jedem Fall offenzulegen und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

II. Sonderbeitrag

(1) Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages unabhängig vom Mitgliedsbeitrag sind folgende Mitglieder verpflichtet:

a) Mitglieder der Bundesregierung
b) Mitglieder des Senats von Berlin
c) Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre
d) Staatssekretäre (Berlin)
e) Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments
f) Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin
g) Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung
h) Mitglieder der Bezirksämter
i) Mitglieder der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind.

(2) Für die Höhe der Sonderbeiträge gilt folgende Tabelle:

a)	Mitglieder der Bundesregierung	5,00 %
b)	Staatssekretäre (Bund)	5,00 %
c)	Der Regierende Bürgermeister	5,00 %
d)	Der Bürgermeister und Senator	5,00 %
e)	Senatoren	5,00 %
f)	Staatssekretäre (Berlin)	5,00 %
g)	Senatsmitglieder, zugleich MdA zuzüglich	5,00 %
h)	Mitglieder des Deutschen Bundestages	8,00 %
i)	Mitglieder des Europäischen Parlaments	8,00 %
j)	Präsident des AbgH	8,00 %
k)	Vize-Präsident des AbgH	8,00 %
l)	Mitglieder des Abgeordnetenhauses Berlin	8,00 %
m)	MdA, aber zugleich im öff. Dienst	8,00 %
n)	Vors. d. Fraktion im AbgH	8,00 %

Die in Satz 1 genannten Prozentsätze beziehen sich bei den Mitgliedern unter a) bis f) auf ihre monatlichen Amtsbezüge (Grundbesoldung), bei den Mitgliedern unter g) bis n) auf ihre monatliche Entschädigung (Diät). Beim Vorsitzenden der Fraktion des Abgeordnetenhauses ist Bemessungsgrundlage neben der Diät zusätzlich die individuell mit der CDU-Fraktion geschlossene Honorarvereinbarung.

Ist die CDU nicht an der Landesregierung beteiligt, so erhöhen sich die unter Satz 1 genannten Prozentsätze für die Mitglieder unter h) bis n) auf neun Prozent.

Von Personen, die nicht Mitglied der CDU Berlin sind, aber eine der in Abs. 1) a) bis f) genannten Positionen auf Vorschlag der CDU innehaben, wird erwartet, vergleichbare Zuwendungen an die CDU Berlin zu entrichten.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen in Satz 1 bis 5 treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bei Mitgliedern der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind beträgt der Sonderbeitrag 15 v.H. der aus diesem Amt bezogenen Gelder.

Die Kreisverbände legen die Sonderbeiträge für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter fest. Diese sollen nicht mehr als 15 v.H. der Aufwandsentschädigungen der Bezirksverordneten bzw. 5 v.H. der monatlichen Grundbezüge der Bezirksamtsmitglieder betragen.

(3) Die in Nr. 1 Buchstaben a, b, c, d und h genannten Mitglieder, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind und im Zusammenhang mit dem innegehabten Amt
Versorgungsleistungen erhalten, entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag von 50,- Euro.

(4) Die Sonderbeiträge der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und Bürgerdeputierten, der Mitglieder der Bezirksämter und der aus ihrem Amt ausgeschiedenen Mitglieder der Bezirksämter stehen dem Kreisverband zu, bei dem das Mitglied geführt wird. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu.

III. Beitrag der Kreisverbände

1. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tage des Beitragsmonats geführt werden, maßgeblich ist die zentrale Mitgliederdatei.

2. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände an den Landesverband beträgt 2,00 Euro für jedes nach Nr. 1 zu berücksichtigendes Mitglied. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

3. Der Kleine Landesparteitag kann in besonderen Fällen beschließen, dass die Gliederung, die Landesvereinigung und die Sonderorganisatio-

nen zusätzliche Beträge (Umlagen) an den Landesverband abzuführen haben.

IV. Spenden

(1) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen.

(2) Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,

2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass

   a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,

   b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 500 Euro handelt,

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,

5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,

6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

V. Spendenrichtlinien

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein Regierungsamt, in der Verwaltung ein politisches Amt oder eine leitende Position bekleidet, darf keine Spenden entgegennehmen und nicht als Schatzmeister tätig sein. Wer ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

Konten für Wahlkampf- oder sonstige Parteizwecke dürfen nur von den zur Kassenführung ermächtigten Organen und Verbänden, nicht aber von Einzelpersonen eingerichtet und verwaltet werden.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 PartG). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, ist unzulässig. Für jede Parteispende ist eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein.

Spenden ab 3.000 Euro sind auf ein zentrales Konto beim Landesverband der Berliner CDU einzuzahlen und über den Landesverband abzuwickeln. Übersteigen mehrere Einzelspenden insgesamt den Betrag pro Jahr und Spender, ist das dem Landesverband anzuzeigen.

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(3) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband oder Landesverband zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

Spendenbescheinigungen dürfen nur ausstellen der Landesverband und die
Kreisverbände. Alle übrigen Empfänger, einschließlich Vereinigungen, Ortsverbände sowie Amts- und Mandatsträger und Wahlbewerber, sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet,

wenn die Spendenbescheinigungen vom Kreis- oder Landesverband ausgestellt sind.

(4) Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich der Kreis– oder Landesverband nach dem von der Bundespartei vorgegebenen Verfahren ausstellen. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Durchschriften zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbare Ausdrucke von Spendenbescheinigungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

Verfahrensordnung für die Nominierung der Kandidaten für Bundestagswahlen und Europawahlen

§ 1

Aufstellung von Kandidaten

(1) Die Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie die Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament erfolgt durch die Landesvertreterversammlung.

(2) Die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Wahlen zum Deutschen Bundestag erfolgt durch Wahlkreisversammlungen.

§ 2

Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung hat die folgenden Aufgaben:

a) Wahl des Leiters der Versammlung.

b) Wahl von zwei stellvertretenden Leitern, von denen einer zugleich Schriftführer ist;

c) Wahl der für die Durchführung der Landesvertreterversammlung erforderlichen Kommissionen (Zählkommissionen, Mandatsprüfungskommission);

d) Wahl von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gemäß §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 6 BWahlG erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben auf den Landeslisten für die Bundestags- und Europaparlaments-Wahlen;

e) Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge auf der Landesliste gemäß § 6 BWahlG in geheimer Wahl;

f) Wahl einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters gemäß §§ 27 Abs. 5, 22 BWahlG bzw. § 9 Abs. 6 EuWG;

g) Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Es können auch Ersatzbewerber bestimmt werden (§ 9 Abs. 2 EuWahlG).

§ 3

Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus Delegierten, die von den Wahlkreisversammlungen (§ 7) geheim und in einem Wahlgang in einfacher Gesamtwahl (§44b Abs. 3 der Landessatzung) gewählt werden.

(2) Die Wahlkreisversammlungen wählen auf je angefangene 50 in einem Wahlkreis zu der Bundestagswahl in Berlin wahlberechtigte Mitglieder der CDU Berlin einen Delegierten. Die Landesgeschäftsstelle stellt in Zusammenarbeit mit den Kreisgeschäftsstellen die für die Wahl der Delegierten durch die Wahlkreisversammlungen maßgebliche Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der zentralen Mitgliederkartei fest. Maßgebender Stichtag ist das vorletzte Quartalsende vor Beginn des für die Delegiertenwahl bestimmten Zeitraums. Der Landesvorstand kann einen zeitnäheren Stichtag bestimmen.

(3) Der Landesvorstand bestimmt unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 3 BWahlG einerseits und § 19 BWG anderseits bzw. von §10 Abs. 3 EuWahlG einen angemessenen Zeitraum, in welchem die Wahlen der Delegierten für die Landesvertreterversammlung durchzuführen sind. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann ohne Rücksicht darauf, ob in allen Wahlkreisen Vertreter gewählt worden sind, die Landesvertreterversammlung durchgeführt werden.

§ 4

Einberufung der Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung wird von dem Landesvorsitzenden der CDU Berlin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. § 36 Abs. 3 der Landessatzung findet Anwendung.
Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist deren Absendung. Einer Ladung bedarf es nicht, wenn sich die Landesvertreterversammlung auf einen bestimmten Tag vertagt. Ein Mangel in der Ladung eines Delegierten ist unbeachtlich, wenn er zu der Landesvertreterversammlung erschienen ist. Die Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Landesvertreterversammlung ist öffentlich. Rederecht haben nur die Mitglieder der Landesvertreterversammlung und Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes ist, auch wenn sie nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gästen kann das Wort erteilt werden.

(3) Auf die Landesvertreterversammlung finden im Übrigen die für den Landesparteitag geltenden Satzungsbestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 5

Wahl der Landesliste

(1) Die Wahl der Bewerber erfolgt nach der Reihenfolge der Listenplätze als Einzelwahl bzw. in verbundener Einzelwahl gemäß § 44 Abs. 2 und § 44b Abs. 1 und 2 der Landessatzung. Abweichend hiervon gilt für die Wahl der Landesliste: Wird bei einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(2) Der Landesvorstand kann der Landesvertreterversammlung einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung unterbreiten.

§ 6

Stimmrecht, Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind nur CDU-Mitglieder, die in dem jeweiligen Wahlgebiet (Land Berlin, Wahlkreis) zu der Bundestagswahl wahlberechtigt sind.

(2) Wählbar als Delegierte zu einer Wahlkreisversammlung, die als Delegiertenversammlung stattfindet, sind nur CDU-Mitglieder, die im jeweiligen Wahlkreis zu der Bundestagswahl wahlberechtigt sind. Wählbar als Dele-

gierte zur Landesvertreterversammlung sind nur CDU-Mitglieder, die im Land Berlin zu der Bundestagswahl wahlberechtigt sind.

§ 7

Wahlkreisversammlung

(1) Die Wahlkreisversammlung besteht entweder aus den im Wahlkreis stimmberechtigten Mitgliedern der CDU (Mitgliederversammlung) oder aus Delegierten, die auf Ortsverbandsebene von den im Wahlkreis stimmberechtigten Mitgliedern der CDU gewählt werden (Delegiertenversammlung).

(2) Die Wahl der Versammlungsart nach Abs. 1 ergibt sich für das Gebiet eines Kreisverbandes aus seiner Satzung. Erstreckt sich bei einer Bundestagswahl das Wahlkreisgebiet über das Gebiet mehrerer Kreisverbände, deren Satzungen verschiedene Versammlungsarten vorsehen, so bestimmt sich die Versammlungsart nach der Satzung desjenigen Verbandes, der die meisten Stimmberechtigten in die Wahlkreisversammlung entsendet. Soweit die nach Satz 1 bzw. Satz 2 maßgebliche Satzung keine Regelungen über die Durchführung der Wahlkreisversammlung enthält, gelten deren Regelungen über die Durchführung des Kreisparteitages entsprechend.

(3) Findet die Wahlkreisversammlung als Delegiertenversammlung statt, so entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder eines Ortsverbandes ein Delegierter. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

(4) Die Wahlkreisversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Wahl des Leiters der Versammlung.

b) Wahl von zwei stellvertretenden Leitern, von denen einer zugleich Schriftführer ist sowie weiteren nach den Wahlordnungen nötigen Personen.

c) Wahl der für die Durchführung der Wahlkreisversammlung erforderlichen Kommissionen (Zählkommissionen, Mandatsprüfungskommission).

d) Wahl von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gemäß § 21 Abs. 6 BWahlG erforderliche eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Kreiswahlleiter abgeben.

e) Bestimmung des Bewerbers für den Wahlkreis.

f) Wahl einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters gemäß § 22 BWahlG.

g) Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung.

(5) Der Landesvorsitzende benennt für jeden Wahlkreis einen Beauftragten für die Einberufung der Wahlkreisversammlung sowie der Versammlungen nach § 8. Der Beauftragte kann sich für die Einberufung der Versammlungen nach § 8 vertreten lassen, insbesondere durch die jeweiligen Ortsvorsitzenden.

§ 8

Wahl der Wahlkreisversammlung als Delegiertenversammlung

(1) Die Wahl der Delegierten für die Wahlkreisversammlung erfolgt in den Ortsverbänden. Stimmberechtigt sind alle zu der Bundestagswahl in Berlin wahlberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, sofern sie im Wahlkreis wohnen, sowie alle sonstigen nicht dem Ortsverband angehörenden, in Berlin wahlberechtigten Mitglieder der CDU, sofern sie im Bereich des Ortsverbandes und damit im Wahlkreis wohnen; zum Delegierten kann nur gewählt werden, wer im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 6). Für die Feststellung der Stimmberechtigung gilt § 3 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

(2) Die Versammlung zur Wahl der Delegierten für die Wahlkreisversammlung wird von dem Beauftragten des Landesvorsitzenden bzw. dessen Vertreter nach § 7 Abs. 5 im Benehmen mit dem Ortsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. § 4 Abs. 1 dieser Verfahrensordnung gilt entsprechend. Die Versammlung wird von dem Ortsvorsitzenden geleitet, ersatzweise von einem zu wählenden Versammlungsleiter. Sie ist parteiöffentlich. Dem Kreisvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt geheim und in einem Wahlgang in einfacher Gesamtwahl (§ 44b Abs. 3 der Landessatzung).

(4) Erstreckt sich bei einer Bundestagswahl das Wahlkreisgebiet über das Gebiet mehrerer Kreisverbände, so gilt ergänzend:

a) Sieht die Satzung eines Kreisverbandes die Aufstellung von Delegierten vor, so führen Ortsverbände, deren Gebiet sich auf mehrere Bundestagswahlkreise erstreckt, für jeden Wahlkreis eine eigenständige Vertreterversammlung der jeweils Stimmberechtigten durch.

b) Sieht die Satzung eines Kreisverbandes die Durchführung einer Mitgliederversammlung vor, findet die Wahlkreisversammlung für einen Teil des Kreisverbandes jedoch gemäß § 7 Abs. 2 als Delegiertenversammlung statt, so erfolgt die Wahl der Delegierten für alle hiervon betroffenen Stimmberechtigten in einer gemeinsamen Versammlung (fiktiver Ortsverband). Die Versammlung wird von dem Beauftragten des Landesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 9

Einberufung der Wahlkreisversammlung

Die Einberufung der Wahlkreisversammlung erfolgt durch den Beauftragten des Landesvorsitzenden im Benehmen mit den betroffenen Kreisvorsitzenden. §4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Wahl der Wahlkreisbewerber

1. Die Wahl des Wahlkreisbewerbers erfolgt geheim und gemäß § 44b Abs. 1 der Landessatzung.
   Abweichend hiervon gilt: Wird bei einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

2. Die Wahlkreisversammlung ist öffentlich. Rederecht haben nur die Stimmberechtigten und die Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes sowie den Kreisvorsitzenden der beteiligten Kreisverbände ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der beteiligten Kreisverbände sowie Gästen kann das Wort erteilt werden.

3. Der Landesvorstand und der oder die beteiligten Kreisvorstände können der Wahlkreisversammlung einen Wahlvorschlag als Empfehlung unterbreiten.

4. Auf die Wahlkreisversammlung finden im Übrigen die für den Landesparteitag geltenden Satzungsbestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 11

Wahl zum Europäischen Parlament

Für die Wahlen der Kandidaten zum Europäischen Parlament gelten die § § 3 bis 9 dieser Verfahrensordnung entsprechend. Abweichend von § 6 richten sich Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Delegierten danach, ob die CDU-Mitglieder in Berlin zur Europawahl als Deutsche oder gemäß § 6 Abs. 3 EuWahlG als Unionsbürger wahlberechtigt sind. §§ 3, 7, 8 und 9 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundestagswahlkreise die Kreisverbände treten und an die Stelle der Beauftragten des Landesvorsitzenden die Kreisvorsitzenden treten.

Ende der satzungsrechtlichen Regelungen der CDU Berlin

Auszug aus dem Parteiengesetz

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

A

Abgeordnetenhaus von Berlin 16, 24, 30
Abstimmung 39, 40, 41, 69
Abstimmung, Berechnungen 47
Abstimmung, Mehrheiten 42
Abstimmungen 41, 42
Amt und Mandat, Voraussetzung 52
Änderungsanträge 41
Angestellte der Partei 12
Anhörung des Ortsverbandes 7
Anträge 8
Anträge zur Geschäftsordnung 39
Antragsberechtigung 34
Antragskommission 40
Antragskommission, Bestellung durch Landesvorstand 40
Anwesenheitsliste 38
Aufgabe des Landesvorstandes 29
Aufgaben des Generalsekretärs 31
Aufgaben des Kreisverbandes 13
Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes 48
Aufnahmeantrag 50
Aufstellung der Landesliste 61
Austrittsfiktion 9, 10

B

Barspenden 52, 59
Beendigung der Mitgliedschaft 9
Beitrag der Kreisverbände 57
Beiträge 24, 32
Beitragsehrlichkeit 50
Beitragszahlung, Kontrolle 51, 55
Beschlussfähigkeit 35
Beschlussunfähigkeit 36
Bestandteil der Landessatzung 25, 32, 49
Bezirksverordnetenversammlung 16, 45
Buchführung, Überwachung 52

C

Christliche Wertvorstellungen 4

D

Delegiertenschlüssel 15
deutsche Staatsangehörigkeit 9
Digitalbeauftragter 18
digitale Sitzungen 36
Dreiviertelmehrheit 42
Durchführung von Vorstandssitzungen 36

E

Ehrenmitglieder 8
einfache Gesamtwahl 43
Eingriffsrechte des Landesvorstandes 31
Einladung zu Versammlungen 35
elektronische Auszählung 43
Eltern- und Pflegezeit 8
Entlastung eines Vorstandes 41
erlaubte Mittelnutzung 68

F

Feststellung einer offensichtlichen Mehrheit 43
Foren und Arbeitskreise 21
Frauenquote 43
Frist für Vertreterwahlen 62
Frist zur Urabstimmung 48
Fristen 62

G

Gastmitgliedschaft 5
Gegenprobe 42
Generalsekretär, Aufgaben 31
Gesamtwahl 46
Gliederungen 30, 31, 34
Gruppenwahl 43, 46
Gruppenwahlen 44

H

Haftung aus dem Parteiengesetz 30
Haftung, rechtsgeschäftliche 33
Hausrecht 37

I

Initiativanträge 17
inneren Inkompatibilität 53

K

Kassenführung 32
Kleiner Landesparteitag 23, 25
Kleiner Landesparteitag, Anträge 27
Kleiner Landesparteitag, beratende Mitglieder 27
Kreisausschuss 14, 16, 17, 18, 19
Kreisparteigericht 11
Kreisparteigericht, gemeinsames 23
Kreisparteitag 14, 15, 16, 17, 18
Kreisverband des Arbeitsplatzes 50
Kreisverband des Wohnsitzes 50

L

Landesausschuss 16, 21, 22
Landesausschuss, Aufgaben 27
Landesgeschäftsführer, Wahl und Ernennung 29
Landesparteigericht 23
Landesparteitag 9, 16, 23, 24, 25, 40, 41, 63, 67
Landesparteitag, Anträge 34
Landesparteitag, Antragsrecht 25
Landesparteitag, Aufgaben 25
Landesparteitag, endgültige Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen 31

Landesparteitag, Öffentlichkeit 24
Landesparteitag, Zwang zur Einberufung 25
Landesparteitag, Zwang zur Mandatsprüfung 40
Landesvereinigung, Voraussetzung der Mitgliedschaft 21
Landesvertreterversammlung 61
Landesvertreterversammlung, Einberufung 62
Landesvertreterversammlung, Öffentlichkeit .. 63
Landesvertreterversammlung, Zusammensetzung 62
Landesvorstand, Zusammensetzung 28
Los 63, 66
Losentscheidung 46
Losentscheidungen 46

M

Mandatsprüfungskommission 39, 40, 61
Mitglieder der Schiedsgerichte 69
Mitgliederbefragung 9
Mitgliedsbeitrag 32
Mitgliedsbeiträge, Reduzierung 55
Mitgliedschaft 5, 50
Mitgliedschaft, Ausschluss 5

O

Öffentlichkeitsarbeit 53
Ordnungsmaßnahmen 11, 12, 37
Organe des Kreisverbandes 14
Organe des Landesverbandes 23
örtliche Zuständigkeit 50
Ortsverband 7
Ortsverband, Gremien 19
Ortsverband, Kassenführung 32
Ortsverband, Stellung 19

P

parteischädigend 10, 51, 54
persönliche Bemerkungen 39

R

Rechnungsprüfer 16, 24, 26, 33
Rechnungsprüfung 33
Redeordnung 38
Ruhen von Mitgliedsrechten 8

S

Satzung des Kreisverbandes 14, 15, 16, 17, 18, 29, 41
Schadenersatz 30
selbständige Kassenführung 13
Selbsteinschätzung, Mitgliedsbeitrag 55
Sitzungsbericht, Aufbewahrungspflicht 38
Sitzungsbericht, bei Wahlen oder Abstimmungen 38
Sitzungsleiter 42
Sitzungsleitung 36, 37, 38, 41
Sitzungsleitung bei Wahlen 37
Sitzungsordnung 37
Sonderbeitrag 32, 56
Sonderbeiträge 11
Sonderbeiträge ohne Regierungsbeteiligung . 57
Sonderorganisationen 21, 25, 26, 29
soziale Medien 10
Spenden, Entgegennahme 51, 59
Spenden, Verrechnung von 51, 59
Spendenannahme 58
Spendenbescheinigung, Ausstellung 60
Spendenbescheinigung, Zwang zur Erteilung 59
Spendenrichtlinien 59
Stichwahlen 45
Stimmenthaltungen 42
Stimmzählkommission 46

T

Tagesordnung 34
Tätigkeitsbericht 15, 25, 33

U

Überweisung 7
Umlaufverfahren 6, 42
Urabstimmung zur Auflösung des Landesverbandes 48

V

verbundene Einzelwahl 43
Vereinigungen 20
Verhaltensregeln 49
Verhaltensregeln, Verstoß gegen 54
vertrauliche Parteivorgänge 11
Vorstandsmitglieder kraft Satzung 68

W

Wahl einer Vertrauensperson 61
Wahlbewerber 69
Wahlen 14, 30, 43, 45, 61, 62
Wahlkreisbewerber 66
Wahlkreisvertreterversammlung 61, 62, 66
Wahlkreisvorschläge 61
Wahlvorbereitungskommission 40
Widerruf der Aufnahme 7
Wirtschaftsprüfer 52
Wortmeldung 39

Z

Zentrale Mitgliederkartei 24, 26, 62
Zustimmung Satzungen 29
Zustimmungung des Ortsverbandes 7
Zweidrittelmehrheit für Satzungsänderung bzw. Abberufung 42
Zweidrittelmehrheit zur Änderung der Tagesordnung 34